



***1822direkt – Allgemeine  
Geschäftsbedingungen***

# Inhaltsverzeichnis

Fassung März 2005

<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>3</b>	<b>Informationen über Kosten und Sicherheitsleistungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Allgemeines</b>		<b>Festpreisgeschäfte</b>	
1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung		<b>Kommissionsgeschäfte</b>	
2. Änderungen der Geschäftsbedingungen		<b>Investmentgeschäfte</b>	
3. Bankauskünfte		<b>Optionsschein-Geschäfte</b>	
4. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse			
5. Legitimationsurkunden		<b>Sonderbedingungen für den außerbörslichen</b>	
6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort		<b>Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien</b> .....	<b>8</b>
<b>Kontokorrentkonten und andere Geschäfte</b> .....	<b>3</b>	1. Außerbörslicher Handel	
7. Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften		2. Handelszeiten	
8. Korrektur fehlerhafter Gutschriften		3. Handelbare Wertpapiere	
9. Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren		4. Mistrades/Aufhebung eines Geschäftes	
10. Auftragsbestätigung vor Ausführung		5. Haftung	
11. Aufrechnung und Verrechnung		6. Kündigung der Vereinbarung	
12. Konten in ausländischer Währung		7. Verjährung	
13. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung			
14. Geldeingang in ausländischer Währung		<b>Sonderbedingungen für den 1822direkt-Fondssparplan</b> .....	<b>8</b>
15. Umrechnungskurs			
16. Einlagengeschäft		<b>Formen der Kommunikation mit der 1822direkt mit Hinweisen</b>	
<b>Entgelte einschließlich Überziehungszinsen</b> .....	<b>4</b>	<b>und Regelungen zu Handhabung und Risiko</b> .....	<b>9</b>
17. Entgelte, Kosten, Auslagen			
18. Überziehungszinsen		<b>Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag</b> .....	<b>9</b>
<b>Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde</b> .....	<b>4</b>	1. Auftragserteilung	
19. Haftung der Sparkasse		2. Aufzeichnung der Telefongespräche	
20. Mitwirkungs- und Sorgfaltpflichten des Kunden		3. Identitätsfeststellung	
<b>AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe</b> .....	<b>4</b>	4. Wirksamwerden dieses Vertrages	
21. Pfandrecht, Sicherungsabtretung		5. Besonderes Kündigungsrecht	
22. Nachsicherung und Freigabe		6. Allgemeine Geschäftsbedingungen	
<b>Einzugspapiere</b> .....	<b>5</b>	7. Bundesdatenschutzgesetz	
23. Inkasso im Einzugsgeschäft		8. Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien	
24. Vorlegungsfrist, Eilmittel			
25. Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft		<b>Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten</b> .....	<b>10</b>
<b>Auflösung der Geschäftsbeziehung</b> .....	<b>5</b>	1. Gesamtschuldnerische Haftung	
26. Kündigungsrecht		2. Konto- und Depotmitteilungen	
27. Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen		3. Verfügungsberechtigung	
28. Schutz der Einlagen			
<b>Kurzinformation über die Sicherungseinrichtungen</b>		<b>Sonderbedingungen für das 1822direkt-TopCash</b> .....	<b>10</b>
<b>der Deutschen Sparkassenorganisation</b> .....	<b>5</b>		
<b>Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte</b> .....	<b>5</b>	<b>Vereinbarungen über die Teilnahme am</b>	
<b>Kommissionsgeschäfte</b> .....	<b>6</b>	<b>1822direkt Online-Banking-Service</b> .....	<b>10</b>
1. Ausführung des Kommissionsauftrages		Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt Online-Banking-Service über Internet	
2. Ausführungsplatz/Handelsart			
3. Festsetzung von Preisgrenzen		<b>Vereinbarungen über die Teilnahme am 1822direkt-HBCI</b> .....	<b>11</b>
4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen		Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt-HBCI	
5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten			
6. Erlöschen laufender Aufträge		<b>Bedingungen für den Überweisungsverkehr</b> .....	<b>11</b>
7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes			
8. Haftung der Sparkasse bei Kommissionsgeschäften		<b>Bedingungen für grenzüberschreitende Überweisungen</b>	
<b>Kauf- und Verkaufgeschäfte mit der Sparkasse</b> .....	<b>6</b>	<b>innerhalb/außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten</b> ..	<b>12</b>
9. Festpreisgeschäfte			
<b>Erfüllung der Wertpapiergeschäfte</b> .....	<b>6</b>	<b>Bedingungen für die Verwendung der 1822direkt-SparkassenCards</b> ..	<b>14</b>
10. Erfüllung im Inland als Regelfall		<b>A. Garantierte Zahlungsformen</b>	
11. Anschaffung im Inland		<b>I. Geltungsbereich</b>	
12. Anschaffung im Ausland		<b>II. Allgemeine Regeln</b>	
<b>Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung</b> .....	<b>7</b>	<b>III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten</b>	
13. Depotauszug		<b>B. POZ-System (Bargeldloses Bezahlen ohne</b>	
14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung		<b>Zahlungsgarantie mittels Lastschrift)</b> .....	<b>15</b>
15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen		<b>C. Ausführung von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals</b>	
16. Weitergabe von Nachrichten		<b>D. Kontoauszugsdrucker und Kontoinformationen im Online-Banking</b> ..	<b>16</b>
17. Prüfungspflicht der Sparkasse		<b>E. Unternehmensbezogene Zusatzanwendungen</b>	
18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden			
19. Haftung			
20. Sonstiges			

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

### 1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

#### 1.1 Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, daß die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

#### 1.2 Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr, für Wertpapiergeschäfte. Diese Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### 2. Änderungen der Geschäftsbedingungen

#### 2.1 Art und Weise des Hinweises

Die Sparkasse wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Sparkasse durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen.

#### 2.2 Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege widerspricht. Die Sparkasse wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die Sparkasse wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

### 3. Bankauskünfte

#### 3.1 Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemeingehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditansprüche werden nicht gemacht.

#### 3.2 Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

#### 3.3 Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

### 4. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

#### 4.1 Bekanntgabe

Der Sparkasse bekanntgegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

#### 4.2 Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, daß die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

### 5. Legitimationsurkunden

#### 5.1 Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

#### 5.2 Leistungsbefugnis der Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekanntgeworden ist.

#### 5.3 Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

### 6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

#### 6.1 Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

#### 6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

#### 6.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

## Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

### 7. Kontokorrent, Rechnungsabschluß, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

#### 7.1 Kontokorrent, Rechnungsabschluß

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

#### 7.2 Rechnungsabschluß

Die Sparkasse erstellt Rechnungsabschlüsse nach den vereinbarten Zeitabschnitten sowie zu sonstigen Terminen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse einer der Vertragsparteien besteht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten – auch im Geschäftskundenbereich – die jeweils im Preisaushang aufgeführten Rechnungsabschlußperioden.

#### 7.3 Einwendungen gegen den Rechnungsabschluß

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

#### 7.4 Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muß der Kunde unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g). Hat er eine im darauffolgenden Rechnungsabschluß enthaltene Belastungsbuchung nicht schon genehmigt, so gilt die Genehmigung spätestens dann als erteilt, wenn der Belastung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgesandt worden ist. Auf die Genehmigungswirkung wird die Sparkasse bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

### 8. Korrektur fehlerhafter Gutschriften

#### 8.1 Stornobuchung vor Rechnungsabschluß

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluß durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

#### 8.2 Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluß

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluß durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

#### 8.3 Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

### 9. Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

#### 9.1 Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn das Papier bei der Sparkasse selbst zahlbar ist. Jede unter diesem Vorbehalt – „E.v.“ – erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 dieser AGB rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluß.

#### 9.2 Einlösung

Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

### 10. Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

### 11. Aufrechnung und Verrechnung

#### 11.1 Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 11.2 Verrechnung durch die Sparkasse

Die Sparkasse darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 12. Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

## 13. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 14. Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

## 15. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverhältnis.

## 16. Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Einlagen werden mit dem jeweiligen von der Sparkasse für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekanntgemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

## Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

### 17. Entgelte, Kosten, Auslagen

#### 17.1 Entgelt-Berechtigung

Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z. B. bei der Verwaltung von Sicherheiten).

#### 17.2 Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarer billigem Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen. Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

#### 17.3 Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Sparkasse für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (z. B. Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozeßkosten).

## 18. Überziehungszinsen

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Kreditrahmen gedeckt sind (geduldete Kontouberziehungen), sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Dies gilt auch für Geschäftskunden.

## Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

### 19. Haftung der Sparkasse

#### 19.1 Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

#### 19.2 Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### 19.3 Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

## 20. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

### 20.1 Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

#### a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der Sparkasse bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekanntzugeben.

#### b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungs- und Überweisungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmißverständliche und leserliche Angaben des Zahlungsempfängers und der Kontonummer sowie der Bankleitzahl zu achten.

#### c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, daß sich keine Übermittlungsfehler, Mißverständnisse, Mißbräuche und Irrtümer ergeben.

#### d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Sparkasse zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

#### e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

#### f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

#### g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

#### h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

### 20.2 Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

## AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

### 21. Pfandrecht, Sicherungsabtretung

#### 21.1 Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

#### 21.2 Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der

Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genußrechte/Genußscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

### 21.3 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Das Pfandrecht sichert auch Ansprüche der Sparkasse gegen Dritte, für deren Erfüllung ihr der Kunde persönlich haftet. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

### 21.4 Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

### 21.5 Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, daß sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

## 22. Nachsicherung und Freigabe

### 22.1 Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

### 22.2 Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

## Einzugspapiere

## 23. Inkasso im Einzugsgeschäft

### 23.1 Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 23.2 Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluß. Das gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

## 24. Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluß bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

## 25. Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

### 25.1 Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, daß das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Voraussetzungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

### 25.2 Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere), so gehen die zugrundeliegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

## Auflösung der Geschäftsbeziehung

## 26. Kündigungsrecht

### 26.1 Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Sparkasse können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszeile jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

### 26.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszeile jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

### 26.3 Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszeile werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen, sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

## 27. Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszeile gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

## 28. Schutz der Einlagen

Die Sparkasse ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen Finanzgruppe angeschlossen.

## Kurzinformation über die Sicherungseinrichtungen der Deutschen Sparkassenorganisation

Die **Frankfurter Sparkasse** ist durch ihre Mitgliedschaft im Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System stellt sicher, daß die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation sind die Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus dem satzungsgemäß in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: 12 Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute. Mit Hilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, daß ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden, insbesondere jedem Einleger, können daher seine fälligen Ansprüche, z. B. aus Spar-, Termin- oder Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, wie auch alle anderen Ansprüche in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

## Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“). Für Finanztermingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte).

**Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren**  
Die Sparkasse wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entweder als Kommissionärin ausführen (Nr. 1 bis 8) oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen (Nr. 9).

## **Kommissionsgeschäfte**

### **1. Ausführung des Kommissionsauftrages**

#### **1.1 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionäres**

Die Sparkasse führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Sparkasse für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### **1.2 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Sparkasse.

#### **1.3 Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Auslagen**

Die Sparkasse rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### **2. Ausführungsplatz/Handelsart**

#### **2.1 Weisung des Kunden**

Der Kunde kann die Wertpapiere, die an einer inländischen Börse gehandelt werden, im Einzelfall bestimmen, ob der Auftrag börslich oder außerbörslich ausgeführt werden soll. Werden die Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt oder ist der Kunde eine juristische Person oder handelt er im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, kann der Kunde dies auch generell bestimmen. Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze 2-5.

#### **2.2 Ausführung im Inland oder im Ausland**

Soweit Wertpapiere inländischer Emittenten (**inländische Wertpapiere**) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Anderenfalls bestimmt die Sparkasse nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird.

Soweit Wertpapiere ausländischer Emittenten (**ausländische Wertpapiere**) im amtlichen Handel oder im geregelten Markt einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Soweit ausländische Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt werden, bestimmt die Sparkasse nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird.

#### **2.3 Börsliche oder außerbörsliche Auftragsausführung**

Aufträge werden über den Börsenhandel ausgeführt, wenn die Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden. Bei Freiverkehrswerten kann die Ausführung auch über einen ausländischen Börsenhandel erfolgen, wenn das Interesse des Kunden dies gebietet. Aufträge in verzinslichen Schuldverschreibungen aus einer Emission, deren jeweiliger Gesamtnennbetrag weniger als 1 Mrd. € beträgt, könnten auch außerbörslich ausgeführt werden.

#### **2.4 Börsenplatz/Handelsart**

Bei börslicher Auftragsausführung bestimmt die Sparkasse den Börsenplatz und die Handelsart (Präsenzhandel oder elektronischer Handel) unter Wahrung der Interessen des Kunden.

#### **2.5 Unterrichtung**

Über die börsliche oder außerbörsliche Ausführung, den Ausführungsplatz und die Handelsart wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich unterrichten. Würde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an der Börse gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

### **3. Festsetzung von Preisgrenzen**

Der Kunde kann der Sparkasse bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### **4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen**

#### **4.1 Preislich unlimitierte Aufträge**

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Börsentag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, daß seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Sparkasse den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### **4.2 Preislich limitierte Aufträge**

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Sparkasse wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages unverzüglich unterrichten.

### **5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten**

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### **6. Erlöschen laufender Aufträge**

#### **6.1. Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Umstellung auf Namensaktien**

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Börsen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder bei Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien mit Ablauf des Börsentages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte bzw. als Inhaberaktien gehandelt wurden. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert wurden.

#### **6.2. Kursaussetzung**

Wenn an einer inländischen Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere.

#### **6.3. Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Börsen**

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Börsen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Börse.

#### **6.4. Benachrichtigung**

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### **7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes**

Die Sparkasse ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Sparkasse den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### **8. Haftung der Sparkasse bei Kommissionsgeschäften**

Die Sparkasse haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluß eines Ausführungsgeschäftes haftet die Sparkasse bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## **Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Sparkasse**

### **9. Festpreisgeschäfte**

Vereinbaren Sparkasse und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Sparkasse vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert als Verkäuferin die Wertpapiere an ihn. Die Sparkasse berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### **Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**

#### **10. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Sparkasse erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### **11. Anschaffung im Inland**

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Sparkasse dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutscher Kassenverein AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Sparkasse für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

#### **12. Anschaffung im Ausland**

##### **12.1 Anschaffungsvereinbarung**

Die Sparkasse schafft die Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

##### **12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Sparkasse wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Die Sparkasse wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

##### **12.4 Deckungsbestand**

Die Sparkasse braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Sparkasse aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von

höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Sparkasse nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Sparkasse nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Sparkasse erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, daß die Sparkasse den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Die Sparkasse besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### 14.3 Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Sparkasse den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Sparkasse nach ihrer Wahl den Kunden für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

#### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Sparkasse den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in € erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Sparkasse den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Sparkasse bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Sparkasse gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Sparkasse den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Sparkasse solche Informationen von Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Sparkasse dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Sparkasse nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Mißverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17. Prüfungspflicht der Sparkasse

Die Sparkasse prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### 18.1 Urkundenumtausch

Die Sparkasse darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### 18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des

Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19. Haftung

#### 19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse auch für die Erfüllung der Pflichten der Deutscher Kassenverein AG.

#### 19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Deutscher Auslandskassenverein AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Sparkasse für deren Verschulden.

### 20. Sonstiges

#### 20.1 Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde von der Sparkasse im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Sparkasse hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, wird sie ihn benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

#### 20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Sparkasse in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen läßt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## Informationen über Kosten und Sicherheitsleistungen

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat in der überarbeiteten Wohlverhaltensrichtlinie vom 9. Mai 2000 gemäß Teil B Nr. 1.2 von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Kundeninformation u.a. über vereinbarte Geldzahlungen und andere geldwerte Vorteile etwa im Rahmen der Vermittlungstätigkeit gefordert.

### Festpreisgeschäfte

In der Abrechnung, die Sie von Ihrer Sparkasse erhalten, werden Kosten und Spesen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in die Kalkulation des Festpreises eingegangen. Zudem berücksichtigt die Sparkasse bei der Ermittlung des Kaufpreises regelmäßig eine Handelsspanne.

### Kommissionsgeschäfte

Kommt an der Börse für Ihre Rechnung ein Wertpapiergeschäft zustande, erhalten Sie von Ihrer Sparkasse eine Wertpapierabrechnung. Dieser Abrechnung können Sie alle Ausführungsdaten zum Wertpapiergeschäft entnehmen, insbesondere

- welche Wertpapiere gekauft beziehungsweise verkauft wurden,
- die Stückzahl,
- den Geschäftsgegenwert,
- den Ausführungsort und den Ausführungszeitpunkt,
- den Ausführungskurs,
- den Erfüllungstag (Valutatag),
- bei verzinslichen Wertpapieren die vom Käufer an den Verkäufer zu entrichtenden Stückzinsen,
- das Entgelt (Provision der Sparkasse für die Auftragsausführung) und
- die Auslagen und fremden Kosten, die Ihrer Sparkasse bei Ausführung des Auftrages entstanden sind und Ihnen weiter belastet werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge kann es zu Geldzahlungen oder der Gewährung von geldwerten Vorteilen durch Dritte an die Sparkasse kommen. Ein Beispiel hierfür sind Vergütungen einer Fondsgesellschaft an die Vermittler von Anlagen in Investmentfonds. Auch Vergütungen durch Broker, die von der Sparkasse bei der Ausführung der Aufträge im Ausland eingeschaltet werden, sowie durch Börsen und Clearingorganisationen sind international nicht unüblich. Ebenso gewähren Emittenten für den Vertrieb ihrer Emissionen mitunter Vertriebsprovisionen.

Entsprechende Zahlungen oder Vergünstigungen werden regelmäßig auf der Grundlage des über einen längeren Zeitraum mit dem Dritten abgewickelten gesamten Geschäftsvolumens vorgenommen, in das auch Kundenaufträge einbezogen sein können.

### Investmentgeschäfte

#### Vermittlungs-/Bestandsprovisionen

Die Fondsgesellschaft gewährt Vermittlern, zum Beispiel Kreditinstituten, in bestimmten Fällen Vergütungen für deren Vermittlungstätigkeit. Hierzu wird vielfach ein von der Fondsgesellschaft vereinbarter Ausgabeaufschlag teilweise oder ganz an den Vermittler gezahlt oder von diesem vereinbart und gemäß den Vereinbarungen mit der Fondsgesellschaft nicht abgeführt. Alternativ oder auch in Ergänzung hierzu werden wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Bestandsprovisionen“ gezahlt. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Werden die Investmentanteile unmittelbar bei der Fondsgesellschaft verwahrt, leiten die Gesellschaften mitunter einen Teil der erhaltenen Depotentgelte an den Vermittler weiter.

## Optionsschein-Geschäfte

### a) Festpreisgeschäfte

In der Abrechnung, die Sie von Ihrer Sparkasse erhalten, werden Kosten und Spesen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in die Kalkulation des Festpreises eingegangen. Zudem berücksichtigt die Sparkasse bei der Ermittlung des Kaufpreises regelmäßig eine Handels-spanne.

### b) Kommissionsgeschäfte

Kommt an der Börse für Ihre Rechnung ein Optionsscheingeschäft zustande, erhalten Sie von Ihrer Sparkasse eine Wertpapierabrechnung. Dieser Abrechnung können Sie alle Ausführungsdaten zum Optionsscheingeschäft entnehmen, insbesondere

- welche Optionsscheine gekauft beziehungsweise verkauft wurden,
- die Stückzahl,
- den Geschäftsgegenwert,
- den Ausführungsort und den Ausführungszeitpunkt,
- den Ausführungskurs,
- den Erfüllungstag (Valutatag),
- das Entgelt (Provision der Sparkasse für die Auftragsausführung) und
- die Auslagen und fremden Kosten, die Ihrer Sparkasse bei Ausführung des Auftrages entstanden sind und Ihnen weiter belastet werden.

In bestimmten Fällen kann es im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu Geldzahlungen oder der Gewährung von geldwerten Vorteilen durch Dritte an die Sparkasse kommen. Ein Beispiel hierfür sind Vergütungen durch Broker, die von der Sparkasse bei der Ausführung der Aufträge eingeschaltet werden, sowie Vergütungen von Börsen und Clearingorganisationen. Ebenso gewähren Emittenten für den Vertrieb ihrer Emissionen mitunter Vertriebsprovisionen.

Entsprechende Zahlungen oder Vergünstigungen werden regelmäßig auf der Grundlage des über einen längeren Zeitraum mit dem Dritten abgewickelten gesamten Geschäftsvolumens vorgenommen, in das auch Kundenaufträge einbezogen sein können.

## Sonderbedingungen für den außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien

Diese Sonderbedingungen regeln für den Bereich des Direktbank-Geschäfts der Frankfurter Sparkasse den durch die **1822direkt** vermittelten Zugang zum sogenannten außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien.

Alle in diesem Rahmen abgegebenen Willenserklärungen des Kunden (auch elektronisch übermittelte Angebote zum Abschluss von Wertpapierkaufverträgen) werden zunächst der **1822direkt** zugeleitet. Gegenüber dem Kunden wird die Frankfurter Sparkasse durch die **1822direkt** vertreten und unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

Das eigentliche Handelsgeschäft (Wertpapierkauf oder -verkauf) kommt ausschließlich zwischen der Frankfurter Sparkasse als Kommissionärin für den Kunden und dem Handelspartner zustande.

Die hier festgelegten Bedingungen gelten ergänzend zu den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, ggf. den Bedingungen für die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking-Service über Internet und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1. Außerbörslicher Handel

Der Kunde erhält nach Abschluss der Vereinbarung über die Teilnahme am außerbörslichen Wertpapierhandel die Möglichkeit, über elektronische Medien Aufträge zu Wertpapiergeschäften im außerbörslichen Handel zu erteilen. Der Handel erfolgt ausschließlich mit dem jeweiligen Teilnehmer am System des außerbörslichen Handels, der das gewünschte und handelbare Wertpapier anbietet (Handelspartner).

#### 1.1 Kursangaben

Die Handelspartner geben Wertpapierhandelskurse an, sogenannte Quotes. Diese Quotes werden dem Kunden durch die **1822direkt** über elektronische Medien übermittelt. Die Quotes sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Kauf oder Verkauf des jeweiligen Wertpapiers dar.

#### 1.2 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** mittels elektronischer Medien und unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Sicherheitsvorschriften einen Auftrag zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts unter Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN) und der von ihm gewünschten Quote. Die **1822direkt** übernimmt die technische Übermittlung des Auftrags (Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages) an den Handelspartner. Die Frankfurter Sparkasse führt den Auftrag als Kommissionärin für den Kunden aus.

#### 1.3 Ausführung/Abwicklung

Der Handelspartner ist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages zu der vom Handelspartner genannten Quote verpflichtet. Wird das Angebot vom jeweiligen Handelspartner angenommen, erfolgt über elektronische Medien eine Bestätigung des Kaufvertrages an den Kunden. Wird das Angebot nicht angenommen, erfolgt ebenfalls online eine Benachrichtigung.

Erhält der Kunde keine Rückmeldung, liegt eine Störung des Systems vor. Er ist verpflichtet, sich in einem solchen Fall sofort telefonisch mit der **1822direkt** in Verbindung zu setzen.

### 2. Handelszeiten

Die **1822direkt** ist berechtigt, die Handelszeiten auszuweiten oder einzuschränken. Die jeweils gültigen Handelszeiten können erfragt oder im Internet abgerufen werden. Insbesondere findet an gesetzlichen Feiertagen kein außerbörslicher Handel statt, es sei denn, an den deutschen Börsen wird gehandelt. Die Handelspartner sind innerhalb der Handelszeiten nicht verpflichtet, Quotes zu veröffentlichen.

### 3. Handelbare Wertpapiere

Die **1822direkt** ist berechtigt, die handelbaren Wertpapiere nach Art und Umfang auszuweiten oder einzuschränken. Die jeweils handelbaren Wertpapiere können bei der **1822direkt** erfragt oder im Internet abgerufen werden.

### 4. Mistrades/Aufhebung eines Geschäftes

Ein Geschäft kann auf Verlangen des Kunden oder des Handelspartners aufgehoben werden, wenn

- der Preis des zustande gekommenen Geschäftes objektiv erkennbar erheblich von einem marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht und
- der Handelspartner und/oder der Kunde unverzüglich geltend macht, daß er den Preis oder den Geschäftsabschluß irrtümlich oder unrichtig in das System eingegeben hat und
- die jeweiligen vom Handelspartner festgesetzten Bedingungen für die Aufhebung eines Geschäftes erfüllt sind.

Im Einzelnen können die Handelspartner unterschiedliche Bedingungen für die Aufhebung eines Geschäftes vorgeben, z. B. bis wann spätestens eine Aufhebung geltend gemacht werden muss oder eine Mindesthöhe für aufhebbar Geschäfte. Diese, je Handelspartner unterschiedlichen Bedingungen sind im Online-Banking-Service der **1822direkt** abrufbar.

### 5. Haftung

#### 5.1 Haftung für Bereitschaft des Systems

Für Störungen, insbesondere für den vorübergehend oder dauerhaft nicht möglichen Zugang zum außerbörslichen Wertpapierhandel oder einzelner Handelspartner, haftet die Frankfurter Sparkasse nur bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Gleiches gilt für die **1822direkt**, sollte sie im Einzelfall persönlich haften.

#### 5.2 Haftung für Kommunikationswege

Die **1822direkt** und die Frankfurter Sparkasse übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch Fehler im Kommunikationssystem Dritter (z. B. Telekom AG) verursacht werden.

### 6. Kündigung der Vereinbarung

#### 6.1 Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch die **1822direkt**, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

#### 6.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Sowohl die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch die **1822direkt**, als auch der Kunde können jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Für die Frankfurter Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn ein Mißbrauch des Handelssystems als Preisinformationssystem vorliegt oder sog. Intraday-Handel betrieben wird.

### 7. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der **1822direkt** und der Frankfurter Sparkasse verjähren sechs Monate nachdem der Kunde von dem schädigenden Ereignis Kenntnis genommen hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluß des jeweiligen Geschäftes.

## Sonderbedingungen für den 1822direkt-Fondssparplan

### 1. Leistungsangebot

Mit dem **1822direkt-Fondssparplan** beauftragt der Kunde die **1822direkt** mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Investmentfonds. Die hierfür zur Verfügung stehenden Investmentfonds sind der aktuellen Liste zum **1822direkt-Fondssparplan** zu entnehmen, die von der **1822direkt** laufend aktualisiert wird und unter [www.1822direkt.com](http://www.1822direkt.com) zum Abruf bereit steht. Auf Wunsch wird dem Kunden je ein Exemplar zugeschickt. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentfonds (ggf. der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen oder Satzung, dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht, sowie – sofern veröffentlicht – dem anschließenden Halbjahresbericht).

### 2. Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur in Verbindung mit einem bei der **1822direkt** geführten Depot erfolgen. Das Verrechnungskonto des Depots dient auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Die für den Kunden erworbenen Investmentfondsanteile werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilscheine.

### 3. Auftragsausführung

Die **1822direkt** stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den **1822direkt-Fondssparplan** zur Auswahl. Die Mindestsparrate beträgt 50 € pro Monat/150 € pro Quartal je Fonds. Sollte bis spätestens drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die **1822direkt** berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

### 4. Ausschüttung

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

### 5. Abrechnungen

Die **1822direkt** rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält.

### 6. Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

## 7. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich der Sparplan bezieht, wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die **1822direkt** berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

## 8. Kündigung

Die ordentliche Kündigung durch beide Seiten ist jederzeit zulässig. Die **1822direkt** kann eine Kündigung des **1822direkt-Fondssparplan** regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird kein weiterer Fondsanteil mehr erworben. Ein automatischer Verkauf der bereits erworbenen Fondsanteile erfolgt nicht.

## 9. Depotübertrag von Investmentanteilen

Der Kunde kann jederzeit den Auftrag zum Verkauf von bereits erworbenen Anteilen erteilen. Bei Übertrag der Investmentanteile in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die **1822direkt** nur vollständige Investmentanteile übertragen. Im Depot verwahrte Anteilsbruchstücke werden von der **1822direkt** veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

## Formen der Kommunikation mit der 1822direkt mit Hinweisen und Regelungen zu Handhabung und Risiko

### 1.1 Kommunikation

Die **1822direkt** bietet ihre Dienste ohne eigenes Geschäftsstellennetz an. Aufträge und sonstige Mitteilungen können auf folgende Weise übermittelt werden: Telefon (Service Center und Sprachcomputer), Brief, Fax, T-Online, Internet. Die **1822direkt** ist berechtigt, die obenstehenden Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen werden Sie rechtzeitig informiert. Kontoauszüge und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich an die Adresse des 1. Kontoinhabers zugestellt. Falls eine hiervon abweichende Regelung gewünscht wird, teilen Sie der **1822direkt** Ihren Wunsch bitte schriftlich mit.

### Telefonzugang

Die **1822direkt** ist bundesweit unter der Telefonnummer 0 18 03-24 18 22 bzw. unter der City Call-Rufnummer (0 69) 9 4170-0 zu erreichen. Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Tarifbedingungen Ihres Providers. Die **1822direkt** ist berechtigt, die obenstehenden Telefonnummern zu ändern, auch wenn dies mit einer Änderung des Tarifs verbunden ist. Hierüber werden Sie rechtzeitig informiert.

### 1.2 Regelung des Telefonverkehrs

Kundennummer: Die Kundennummer erhält der Kunde mit Zusendung des Infopakets. Diese dient zur Vereinfachung der Kommunikation mit der **1822direkt**. Geheimnummer: Um telefonisch Aufträge erteilen zu können, bekommen Sie mit der ersten Kontoeröffnung mit gesonderter Post Ihre sechsstellige Geheimnummer zugesandt. Eine Änderung der Geheimnummer durch Sie ist jederzeit über den Sprachcomputer möglich. Jeder Kontoinhaber sowie jeder Bevollmächtigte erhält eine eigene Geheimnummer.

### Legitimation des Kunden

Mit der Nennung zweier nach Zufallsprinzip abgefragter Ziffern Ihrer sechsstelligen Geheimnummer legitimieren Sie sich gegenüber der **1822direkt**. Innerhalb des Sprachcomputers ist die sechsstellige Geheimnummer einzugeben. Ohne korrekte Legitimation erhalten Sie im Interesse der eigenen Sicherheit keine Auskünfte, bzw. können Sie keine Aufträge erteilen.

### Sperren des Telefonverkehrs durch den Kunden

Den Zugang zur **1822direkt** über Telefon können Sie jederzeit ohne Einhaltung von Fristen sperren. Danach sind der Zugang sowie die Auftragserteilung ausschließlich über den Schriftweg, per Fax, Brief oder Internet möglich.

### Sperren des Telefonverkehrs durch die 1822direkt

Die **1822direkt** behält sich vor, den Zugang über Telefon jederzeit bei Verdacht auf Mißbrauch durch den Kunden oder Dritte zu sperren. Die **1822direkt** wird Sie unverzüglich über die Sperre benachrichtigen. Wird die Geheimnummer dreimal hintereinander falsch angesagt/einggegeben, wird diese gesperrt.

### Limits

Zum weiteren Schutz des Kunden gelten Limits für telefonische Transaktionen auf Konten von dritten Personen sowie eigener Konten, die nicht als Referenzkonten angegeben sind. Derzeit gilt folgende Regelung: Bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 € pro Auftrag genügt für Verfügungen allein Ihr Anruf. Von 2.500 € bis 25.000 € wird die **1822direkt** Sie zur Bestätigung des Auftrages unter einer gespeicherten Telefonnummer zurückrufen. Verfügungen über 25.000 € sind nur schriftlich (per Brief oder Fax) möglich. Die **1822direkt** ist berechtigt, die Limits zu ändern. Sie wird Ihnen dies rechtzeitig mitteilen.

### 1.3 Risikohinweise und Sorgfaltsregeln für den Telefonverkehr

#### Sorgfaltspflicht

Sie haben stets darauf zu achten, daß niemand von Ihrer persönlichen Geheimnummer Kenntnis erlangt. Sie dürfen die Geheimnummer nirgendwo, auch nicht verschlüsselt notieren oder im Nummernspeicher Ihres Telefonapparates oder in sonstigen frei zugänglichen Speichermedien ablegen.

#### Telefongespräche in der Öffentlichkeit

Die **1822direkt** weist darauf hin, daß TelefonBanking in der Öffentlichkeit (z. B. Büro, Telefonzelle usw.) die Gefahr in sich birgt, daß andere Personen Kenntnis von Ihrer individuellen Kundennummer und Geheimnummer erlangen und Mißbrauch treiben können. Des weiteren kann die Verwendung von schnurlosen Telefonen, Nebenstellenanlagen oder Mobilfunktelefonen die obengenannten Risiken in sich bergen, da deren Abhörsicherheit nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet ist.

#### Meldepflicht

Sollten Sie den Verdacht haben, daß eine andere Person Ihre Geheimnummer kennt, haben Sie die **1822direkt** unverzüglich davon zu unterrichten. Die **1822direkt** sperrt Ihre Geheimnummer dann sofort und sendet Ihnen umgehend eine neue Geheimnummer zu. Bis zur Zuteilung der neuen Geheimnummer können Sie Aufträge nur schriftlich (per Brief oder Fax) erteilen.

### 1.4 Haftung

Kann der Telefonservice aufgrund technischer oder sonstiger Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die Frankfurter Sparkasse nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Sperren Sie Ihre individuelle Geheimnummer, übernimmt die Frankfurter Sparkasse ab dem Eingang der Sperre für etwaige durch nachfolgende telefonische Verfügungen eintretende Schäden die Haftung.

Haben Sie die Ihnen gemäß Nr. 1.3 obliegenden Pflichten vertragsgemäß erfüllt, so haftet die Frankfurter Sparkasse auch für Schäden, die vor der Sperrung entstanden sind. Haben Sie indessen durch ein schuldhaft fahrlässiges Verhalten zur Entstehung eines Schadens vor Sperrung beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Frankfurter Sparkasse und Sie den Schaden zu tragen haben. Ein schuldhaftes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Sie Ihre Geheimnummer einer dritten Person mitteilen oder den Verdacht haben, daß eine andere Person Kenntnis von Ihrer Geheimnummer haben könnte, und Sie die Geheimnummer nicht unverzüglich sperren lassen. Sie haften in diesem Fall jedoch mit max. 10 % des entstandenen Schadens, wenn Sie bei Verdacht eines Mißbrauchs dies der **1822direkt** unverzüglich melden.

Haben Sie vorsätzlich gegen eine der Pflichten nach Ziffer 1.3 verstoßen und dadurch zum Entstehen eines Schadens beigetragen, ist eine Beteiligung der Frankfurter Sparkasse an diesem Schaden ausgeschlossen.

### 1.5 Regelungen für besondere Kommunikationsformen

#### Auftragserteilung per Fax

Die **1822direkt** weist daraufhin, daß die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten eines Mißbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhaltes durch den Einsatz moderner Koptertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absenderkennung. Aufgrund dessen kann die **1822direkt** eingehende Faxe auf ihre Echtheit und die Autorisierung durch Sie nicht überprüfen. Die **1822direkt** führt daher die Aufträge auf Ihr Risiko aus, wenn die Unterschriften und die äußeren Gegebenheiten des Auftrages im Gesamterscheinungsbild den Eindruck erwecken, von Ihnen zu stammen. Die Frankfurter Sparkasse und die **1822direkt** übernehmen keinerlei Haftung für Ihre durch diese Handhabung entstehenden Schäden. Eine schriftliche Nennung der Geheimnummer führt aus Sicherheitsgründen zur Sperrung.

## Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag

### 1. Auftragserteilung

#### 1.1 Auftragsbearbeitung

Die Frankfurter Sparkasse und ihre Erfüllungsgehilfin, die **1822direkt**, werden die von Ihnen erteilten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes, spätestens am folgenden Arbeitstag, d. h. Montag bis Freitag, in Frankfurt bearbeiten, sofern diese eindeutig und vollständig sind.

#### 1.2 Einwilligungserklärung

Ich/wir erkläre/n mich/uns einverstanden, daß externe Unternehmen mit der Abwicklung von Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet des Versicherungsgeschäftes, des Wertpapiergeschäftes und des Schriftverkehrs, beauftragt werden.

### 2. Aufzeichnung der Telefongespräche

Insbesondere zur eigenen Sicherheit bin ich/sind wir damit einverstanden, daß alle Telefongespräche (auch diejenigen, bei denen ich/wir von der **1822direkt** angerufen werde/n) aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

### 3. Identitätsfeststellung

Die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung wird mittels Post-Ident-Service durchgeführt. Die Identitätsfeststellung muß bei dem 1. Kontoinhaber sowie dem 2. Kontoinhaber und allen weiteren Bevollmächtigten durchgeführt werden.

### 4. Wirksamwerden dieses Vertrages

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Annahme des von mir/uns unterschriebenen Vertrages durch die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch **1822direkt**, und meiner/unsere ordnungsgemäßen Legitimation durch Eingang des Formulars für die Identitätsfeststellung bei der **1822direkt**.

Alle Formulare und Verträge gelten ausschließlich in der von der Frankfurter Sparkasse bereitgestellten Fassung.

### 5. Besonderes Kündigungsrecht

Die Frankfurter Sparkasse bietet über die **1822direkt** ihre Dienste nur für Privatpersonen an. Die Frankfurter Sparkasse behält sich vor, diesen Vertrag sowie alle dazugehörigen Konten und sonstige Zusatzverträge unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn sie den Eindruck gewinnt, daß ihre Dienstleistungen für geschäftliche/gewerbliche Zwecke genutzt werden.

### 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend für die Geschäftsverbindung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Scheckverkehr, MasterCard-Bedingungen, Visa-Bedingungen, Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft einschließlich des Handels in Devisen und Sorten, Sonderbedingungen für den außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien, Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten, Bedingungen für die Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard**, Vereinbarungen über die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking Service, Vereinbarungen über die Teilnahme am **1822direkt-HBCI**. Formen der Kommunikation mit der **1822direkt** mit Hinweisen und Regelungen zu Handhabung und Risiko, Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb/außerhalb der europäischen Union und der EWR-Staaten und die Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag. Für die an deutschen Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen. Sie erhalten mit der Kontoeröffnungsbestätigung einen vollständigen Satz dieser Bedingungen.

### 7. Bundesdatenschutzgesetz

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, daß die von der **1822direkt** erhobenen Daten sowohl aus diesem Vertrag sowie aus den einzelnen Kontoverträgen bei der Frankfurter Sparkasse zum Zwecke der Geschäftsabwicklung gespeichert werden. Das Einverständnis gilt auch für den Datenaustausch zwischen der **1822direkt** und der Frankfurter Sparkasse, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. Geldwäschegesetz oder gesetzliche Regelungen zum Zinsabschlag.

## 8. Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich/wir willige/n ein, dass die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Strasse 44, 65203 Wiesbaden (nachfolgend SCHUFA genannt) und der Auskunftei Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt. Unabhängig davon wird die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** an SCHUFA und CEG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln z.B. (Kredit-)Kartennmissbrauch durch den rechtmäßigen Karteninhaber, Scheckrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Forderungsbetrag nach Kündigung. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreie/n ich/wir die **1822direkt** und die Frankfurter Sparkasse zugleich vom Bankgeheimnis.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlverhalten bezieht die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** von der InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Ergänzend bezieht die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim, Tel. 018 05-13 66 33. Im folgenden werden die Unternehmen Creditreform Experian GmbH und InFoScore Consumer Data GmbH als „Auskunfteien“ bezeichnet. Die SCHUFA und die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

Die SCHUFA, INFORMA und die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Sie übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kotoführenden Instituts; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskünften nicht enthalten.

Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Die SCHUFA, INFORMA und die Auskunfteien erteilen jedermann Auskunft über die seine Person betreffenden gespeicherten Daten (z. B. über [www.schufa.de](http://www.schufa.de), weitere Anschriften s. oben). Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch beim SCHUFA-Vertragspartner erhältlich ist.

## Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

### 1. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die **1822direkt** kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### 2. Konto- und Depotmitteilungen

Alle Mitteilungen wird die **1822direkt** stets an die Postschrift des ersten Kontoinhabers richten, falls Postversand vereinbart worden ist (Ausnahme Postbox). Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften angeben.

### 3. Verfügungsberechtigung

#### 3.1 Verfügungsrechte des einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

#### – Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluß und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten gegebenenfalls eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen in dem vereinbarten Rahmen Gebrauch zu machen.

#### – Finanztermin- und Devisentermingeschäfte

Zum Abschluß und zur Durchführung von Finanztermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten der Konten/Depots bedarf es einer Sondervereinbarung mit allen Kontoinhabern.

#### – Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Der Widerruf hat der **1822direkt** gegenüber schriftlich zu erfolgen. Die anderen Kontoinhaber werden über den Widerruf unterrichtet.

#### – Auflösung von Konten und Depots

Die Auflösung oder Umschreibung einzelner Konten und Depots oder der gesamten Geschäftsverbindung ist nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich möglich. Die Bestätigungen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften angeben.

– Jeder Kontoinhaber kann für sich die Sperrung des Telefonverkehrs vornehmen.

#### 3.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung der anderen Kontoinhaber jederzeit der **1822direkt** gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist der **1822direkt** unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ab dem Eingang des Widerrufs können die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich über die vom Widerruf betroffenen Konten/Depots verfügen. Dies gilt solange, bis die Konto-/Depotinhaber der **1822direkt** schriftlich und einvernehmlich (Unterschrift aller Kontoinhaber) eine hiervon abweichende Weisung erteilt haben.

#### 3.3 Eröffnung weiterer Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Unterkonten/-depots für die Kontoinhaber unter der Kundennummer zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen.

#### 3.4 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Inhaber unverändert bestehen. Lautete das Konto/Depot ursprünglich nur auf zwei Personen, kann der überlebende

Inhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen, wenn ihm zu diesem Zeitpunkt Einzelverfügungsberechtigung eingeräumt ist. Jeder Erbe kann die Einzelverfügungsberechtigung der Kontoinhaber mit Wirkung für sich widerrufen. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung der überlebenden Konto-/Depotinhaber, so können diese nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen. Verfügungen über Konten/Depots sind nur noch schriftlich möglich.

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse.

## Sonderbedingungen für das 1822direkt-TopCash

Das **1822direkt-TopCash** ist ein Einlagenkonto zur Vermögensanlage und dient nicht dem Zahlungsverkehr.

### 1. Online-Kontoführung

Informationen und Transaktionen über das **1822direkt-TopCash** können ausschließlich über das Online-Banking-System abgefragt/abgewickelt werden. Bei Störungen des Systems, die nicht im Kundenbereich verursacht wurden, können Informationen und Transaktionen auch über das Call Center abgefragt/abgewickelt werden.

### 2. Verfügung und Kündigungen

Verfügungen können ausschließlich online zu Gunsten des dazugehörigen Referenzkontos erfolgen. Innerhalb eines Kalendermonats kann über Beträge bis zu einer Gesamtsumme von 3.000 € ohne Kündigung verfügt werden. Für Verfügungen von mehr als 3.000 € wird ein Zinsabzug berechnet und mit den anfallenden Guthabenzinsen verrechnet. Der Zinsabzug entfällt, wenn der zu verfügende Betrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen online gekündigt wird. Über den gekündigten Betrag kann nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Zinsabzug verfügt werden.

Ausgenommen von der Zinsabzugsberechnung sind Wertpapiertransaktionen und andere alternativen Wertpapieranlagen z. G. 1822direkt-Depots.

Für den ungekündigt verfügte Betrag wird als Zinsabzug ein Viertel der zu vergütenden Habenzinsen berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist der Habenzinssatz für das Kontoguthaben vor Verfügung.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiter bestehen, es sein denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung.

### 3. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem standardisierten Preisverzeichnis der **1822direkt**. Die Zinssätze können jederzeit online oder telefonisch abgerufen werden. Die Zinskaptalisierung erfolgt am Ende eines Kalenderjahres. Die Zinsen können 60 Tage nach Zinskaptalisierung ohne Kündigung frei verfügt werden. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen verfügt, unterliegen sie im übrigen der vereinbarten Kündigungsregelung.

## Vereinbarungen über die Teilnahme am 1822direkt Online-Banking-Service

Diese Sonderbedingungen regeln für den Bereich des Direktbank-Geschäfts der Frankfurter Sparkasse den durch die **1822direkt** vermittelten Kontozugang mittels elektronischer Medien. In diesem Rahmen ausschließlich von und gegenüber der **1822direkt** abzugebende Erklärungen berechtigen und verpflichten die Frankfurter Sparkasse unmittelbar.

1. Der Kunde ist zur Abwicklung seiner Online-Bankgeschäfte in dem von der Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** angebotenen Umfang berechtigt, wenn diese ihm eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) schriftlich bekanntgegeben sowie Transaktionsnummern (TAN) überlassen hat. PIN und TAN gehen Ihnen mit getrennter Post zu. Der Zugang zum Konto über die o.g. Medien wird erst freigegeben, wenn der **1822direkt** die ordnungsgemäß unterschriebene Empfangsbestätigung des Kunden vorliegt.

Die Eröffnungs-PIN muß vor dem ersten Zugriff durch den Kunden geändert werden.

Der Kunde hat Zugang zum **1822direkt** Online-Banking-Service, wenn er seine Kundennummer sowie seine PIN eingegeben hat. Darüber hinaus hat der Kunde in den von der **1822direkt** im einzelnen angegebenen Fällen zusätzlich eine TAN einzugeben; dies wird ihm jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

TAN werden ungültig, sobald sie zur Übermittlung an die **1822direkt** genutzt worden sind.

2. Die **1822direkt** ist berechtigt, den Umfang der über **1822direkt** Online-Banking-Service angebotenen Finanzdienstleistungen zu erweitern oder einzuschränken. Informationen über eventuelle Änderungen des angebotenen Leistungsumfangs erhält der Kunde vorab in angemessener Frist mit seinem Kontoauszug oder durch gesonderte schriftliche Mitteilung.

3. Der Kunde hat die ihm mit der PIN übermittelten Allgemeinen Informationen zum Online-Banking-Service der **1822direkt** sowie die ihm während des Online-Kontaktes angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

4. Erklärungen des Kunden gelten als abgegeben, wenn er sie zur Übermittlung abschließend freigegeben hat. Bei Vorgängen, die der Eingabe von TAN bedürfen, ist die Übermittlung einer gültigen TAN maßgebend.

Online erteilte Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

5. Die **1822direkt** kann Online-Verfügungen betragsmäßig begrenzen. Sie wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten. Der Kunde darf nur im Rahmen seines Guthabens oder eines vorher eingeräumten Kredits verfügen. Die **1822direkt** ist jedoch berechtigt, Online-Verfügungen auch bei fehlendem Guthaben auszuführen und das Konto zu belasten. Transaktionen können bis 25.000 € online getätigt werden. Überweisungen über 25.000 € müssen schriftlich angewiesen werden.

6. PIN und TAN sind zur Vermeidung von Mißbrauch geheimzuhalten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, da jede Person, die diese Berechtigungsmerkmale kennt, das Online-Angebot in Anspruch nehmen kann. Ist dem Kunden bekannt, daß ein Dritter Kenntnis von der PIN oder von TAN oder von beiden erhalten hat, oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisaufnahme, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern bzw. die noch nicht verbrauchten TAN zu sperren. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die **1822direkt** unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist berechtigt, seine PIN jederzeit zu ändern.

Einzelheiten zur Sperrung von TAN und zur Änderung einer PIN regeln die Allgemeinen Informationen zum Online-Banking-Service der **1822direkt**.

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN oder TAN eingegeben, so wird für den Kunden der Zugang zum jeweiligen Online-Angebot gesperrt.

7. Der Kunde verpflichtet sich, die „Internet-Bestätigungs-TAN“ sofort zu prüfen (siehe TAN-Liste) und bei Fehlern die **1822direkt** zu informieren.

8. Die **1822direkt** ist berechtigt, den Zugang zum Online-Banking-Service jederzeit zu sperren, wenn der Verdacht einer mißbräuchlichen Nutzung des Angebotes besteht oder wenn der Kunde die Sperre wünscht. Eine solche Sperre kann der Kunde nicht über Internet aufheben.

9. Die **1822direkt** behält sich vor, den Kunden über Sperren, die dieser nicht aufheben kann, außerhalb Internet zu informieren, es sei denn, der Kunde hat die Sperre selbst veranlaßt.

10. Der Kunde trägt alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder mißbräuchliche Verwendung der für sein Konto/Depot jeweils geltenden PIN bzw. der TAN entstehen.

Die Frankfurter Sparkasse haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie über die **1822direkt** im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

11. Für Störungen, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, daß der Zugang zu einem Konto vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die Frankfurter Sparkasse nur bei grobem Verschulden der **1822direkt**.

12. Hinweis nach Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG):  
Alle im Rahmen des **1822direkt** Online-Banking-Service anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der **1822direkt** erhoben, genutzt und verarbeitet.

13. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse.

## Vereinbarungen über die Teilnahme am 1822direkt-HBCI

### Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt-HBCI

#### 1. Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen zur Nutzung des 1822direkt-HBCI gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der 1822direkt sowie den Sonderbedingungen zur Nutzung des **1822direkt** Online-Banking-Service.

#### 2. Nutzungsberechtigte

Die **1822direkt** (Frankfurter Sparkasse) steht dem Kunden für die elektronische Datenübermittlung (**1822direkt-HBCI**) mittels HBCI zur Verfügung. Voraussetzung für die Teilnahme am **1822direkt-HBCI** ist die Teilnahmevereinbarung am **1822direkt** Online-Banking-Service. Die hierfür geltenden Bedingungen gelten als anerkannt. Zur Abwicklung von Bankgeschäften verwenden Konto-/Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte jeweils individuelle Identifikations- und Legitimationsmedien. Für Verfügungen mittels HBCI gelten die Höchstgrenzen analog Punkt 5. der Vereinbarung über die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking-Service. Beim **1822direkt-HBCI** wird jeweils nur ein Zugangsmedium (Chipkarte & PIN) pro Person ausgegeben.

#### 3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der **1822direkt** vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. Soweit die **1822direkt** dem Nutzer Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

#### 4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die **1822direkt** berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des **1822direkt** Online-Banking (HBCI) entstehen. Verfügungen mittels **1822direkt** Online-Banking (HBCI) über das eingeräumte Limit hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zu Erhöhung vorher eingeräumter Kreditlinien. Die **1822direkt** ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

#### 5. Legitimationsverfahren/Geheimhaltung

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der **1822direkt** vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit der **1822direkt** vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber der **1822direkt**. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt, da jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, die vereinbarten Dienstleistungen nutzen kann. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten:

- Den Nutzer identifizierenden Medien dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden.
- Die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der **1822direkt** Online-Banking (HBCI)-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.

- Das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsdaten dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch gespeichert werden.
- Bei Einabe des Passwortes (HBCI-PIN) ist sicherzustellen, daß Dritte dieses nicht ausspähen können.

#### 6. Zugangssperre

Gehen die zur Identifikation und Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer mißbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer den **1822direkt** Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot durch die **1822direkt** unverzüglich sperren zu lassen. Hat der Nutzer der **1822direkt** eine Sperre übermittelt, so haftet die **Frankfurter Sparkasse** ab dem Zugang der Spermachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Werden dreimal hintereinander Aufträge mit falscher elektronischer Signatur an die **1822direkt** übermittelt, so sperrt die **1822direkt** den Online-Banking-Zugang. In diesem Fall sollte sich der Nutzer mit der **1822direkt** in Verbindung setzen. Die **1822direkt** wird den Online-Banking-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer mißbräuchlichen Nutzung des Kontos/Depots über das **1822direkt** Online-Banking besteht. Der Kontoinhaber wird hierüber außerhalb des **1822direkt** Online-Banking informiert. Die Sperre kann mittels **1822direkt** Online-Banking (HBCI) nicht aufgehoben werden.

#### 7. Behandlung der vom Nutzer übermittelten Daten durch die 1822direkt

Die der **1822direkt** mittels Online-Banking oder HBCI erteilten Aufträge, deren Eingang elektronisch bestätigt wird, werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die **1822direkt** prüft die Legitimation sowie die Einhaltung der vereinbarten Datenformate. Ergeben sich bei den von der **1822direkt** durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird die **1822direkt** die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich bereitstellen. Die **1822direkt** ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird die **1822direkt** den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information mittels Homebanking zur Verfügung stellen. Weitergehende Prüfungspflichten hat die **1822direkt** nicht. Für die Einhaltung der Referenzkontovereinbarung beim **1822direkt-cashkonto** und 1822direkt-cardkonto ist der Nutzer selbst verantwortlich und er trägt alle Schäden, die infolge Nichtbeachtung entstehen.

#### 8. Rückruf und Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des **1822direkt** Online-Banking-Verfahrens erfolgen, es sei denn, die **1822direkt** sieht eine solche Möglichkeit innerhalb des Verfahrens ausdrücklich vor. Die **1822direkt** kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, daß ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

#### 9. Übertragungsverfahren

Bei der elektronischen Datenübermittlung zwischen Nutzer und Kreditinstitut hat der Nutzer ein Kundensystem einzusetzen, das die für das deutsche Kreditgewerbe geltenden Schnittstellen (Homebanking-Computer-Interface-Schnittstellenspezifikation) einhält.

#### 10. Hinweis nach Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)

Alle im Rahmen des **1822direkt-HBCI** anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der **1822direkt** erhoben, genutzt und verarbeitet.

## Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für Überweisungsverträge zwischen Kunden und Sparkasse/Landesbank gelten die folgenden Bedingungen.

### I. Ausführung von Überweisungen

Die Sparkasse/Landesbank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung). Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

### II. Inlandsüberweisungen

#### 1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden und – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse/Landesbank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer II.5.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### 2. Ausführungsfrist

##### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>1</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 €

lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten (Drittstaaten-Währung)<sup>2</sup>, werden baldmöglichst bewirkt.

## 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).
- Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“ bestimmten Ende der Annahmefrist erfüllt sind<sup>3</sup>.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

## 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

<sup>2</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>3</sup> Ob und welche Annahmefristen für Ihre Sparkasse/Landesbank gelten, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“ entnehmen.

## 4. Haftung

### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

### 4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 € haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer II.4.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 € übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisung mit einem Wert von höchstens 75.000 €, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 € zusätzlich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten oder
- den Wert von 75.000 € überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

## 5. Kündigungsrechte

### 5.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist

noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer II.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nummer II.4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

### 5.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen (im Sinne der §§ 676a Absatz IV, 2 und 676d Absatz II, 2 BGB) kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

## III. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union<sup>2</sup> und der EWR-Staaten<sup>3</sup>

### 1. Erforderliche Angaben

#### a) EU-Standardüberweisung (für Überweisungen in Euro bis 12.500 € in Staaten der Europäischen Union)

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten (Details zur IBAN siehe unter [www.1822direkt.com/iban/](http://www.1822direkt.com/iban/)),
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag,
- Name und IBAN (bzw. Kontonummer und Bankleitzahl) des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

#### b) Sonstige Überweisungen

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, so ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform siehe unter [www.1822direkt.com/iban/](http://www.1822direkt.com/iban/)),
- Währung (ggf. in Kurzform siehe unter [www.1822direkt.com/iban/](http://www.1822direkt.com/iban/)),
- Betrag,
- Name und Kontonummer (bzw. IBAN) des Kunden und – sofern gefordert – die Anschrift des Kunden sowie die Bankleitzahl des überweisenden Instituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer III.6.1).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

## 2. Ausführungsfrist

### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>1</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 € lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt (Ausführungsfrist). Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

<sup>2</sup> EU-Staaten derzeit: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

<sup>3</sup> EWR-Staaten derzeit: EU-Staaten und Liechtenstein, Norwegen und Island.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten (Drittstaaten-Währung)<sup>2</sup>, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer III.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“ bestimmten Ende der Annahmefrist erfüllt sind<sup>3</sup>.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

### 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

### 4. Haftung

#### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

<sup>2</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>3</sup> Ob und welche Annahmezeiten für Ihre Sparkasse gelten, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“ entnehmen.

#### 4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen bis zu einem Wert von höchstens 75.000 € haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer III.5.1 bis zu einem Betrag von 25.000 € je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 € übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf € oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten und den Wert von 75.000 € nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 € zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten oder
- den Wert von 75.000 € überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 € nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 € überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Währung derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken.

### 5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen, die den in der AWV festgelegten Schwellenbetrag<sup>2</sup> überschreiten, hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

### 6. Kündigungsrechte

#### 6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer III.3.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer III.5.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 6.2 Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 € nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder
- Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 € nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken,

<sup>2</sup> Derzeit 12.500 €.

### IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)

#### 1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, so ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform siehe unter [www.1822direkt.com/iban/](http://www.1822direkt.com/iban/)),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform siehe unter [www.1822direkt.com/iban/](http://www.1822direkt.com/iban/)),
- Betrag,
- Name und Kontonummer (bzw. IBAN) des Kunden und – sofern gefordert – die Anschrift des Kunden sowie die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer IV.6.1).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

#### 2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

#### 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

#### 4. Haftung

##### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

##### 4.2 Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Sparkasse/Landesbank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

##### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Sparkasse/Landesbank ist ausgeschlossen.

### 5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen über den in der AWV festgelegten Schwellenbetrag<sup>1</sup> hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

### 6. Kündigungsrechte

#### 6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden, noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist, oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet, oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist.

## 6.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Sparkasse/Landesbank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Sparkasse/Landesbank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

<sup>1</sup> Derzeit 12.500 €.

# Bedingungen für die Verwendung der 1822direkt-SparkassenCards

## A. Garantierte Zahlungsformen

### I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die **1822direkt-SparkassenCard**, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:

#### 1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (= PIN)

- zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, internationalen Maestro-Systems.
- zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des inländischen electronic cash-Systems, internationalen Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Geldautomaten und Kassen wird im Inland durch das ec-electronic cash- und im Ausland durch das Maestro-Logo hingewiesen.

- zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind.

#### 2. ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- als Speichermedium für Zusatzanwendungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der vom Karteninhaber mit diesen abgeschlossenen Verträge.

## II. Allgemeine Regeln

### 1. Karteninhaber

Die **1822direkt-SparkassenCard** gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der **1822direkt-SparkassenCard** an die Sparkasse/Landesbank wirksam. Die Sparkasse/Landesbank wird jedoch für die **1822direkt-SparkassenCard** nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten, automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** entstehen, zu tragen. Eine Sperrung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Trotz der Sperre kann die **1822direkt-SparkassenCard** bis zu ihrer Rückgabe weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet werden. Auch eine Nutzung der auf der **1822direkt-SparkassenCard** gespeicherten unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

### 2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner **1822direkt-SparkassenCard** nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** entstehen. Verfügungen mit der **1822direkt-SparkassenCard** über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

### 3. Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die **1822direkt-SparkassenCard** für Verfügungen, die nicht auf € lauten, wird das Konto gleichwohl in € belastet.

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Frankfurter Sparkasse“.

### 4. Rückgabe der 1822direkt-SparkassenCard

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der **1822direkt-SparkassenCard** ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte **1822direkt-SparkassenCard** zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die **1822direkt-SparkassenCard** zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des **1822direkt-SparkassenCard**-Vertrages), so hat der Karteninhaber die **1822direkt-SparkassenCard** unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der **1822direkt-SparkassenCard** befindliche unternehmensbezogene Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die **1822direkt-SparkassenCard** aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen.

## 5. Sperre und Einziehung der 1822direkt-SparkassenCard

Die Sparkasse/Landesbank darf die **1822direkt-SparkassenCard** sperren und den Einzug der **1822direkt-SparkassenCard** (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den **1822direkt-SparkassenCard**-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sparkasse/Landesbank ist zur Einziehung oder Sperre der **1822direkt-SparkassenCard** auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigungen der **1822direkt-SparkassenCard** durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Ein zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen **1822direkt-SparkassenCard** eine unternehmensbezogene Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der **1822direkt-SparkassenCard** zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der **1822direkt-SparkassenCard** gespeicherte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank herausverlangen, nachdem diese die **1822direkt-SparkassenCard** von der Stelle, die die **1822direkt-SparkassenCard** eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat.

## 6. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die **1822direkt-SparkassenCard** nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 6.2 Aufbewahrung der 1822direkt-SparkassenCard

Die **1822direkt-SparkassenCard** ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die **1822direkt-SparkassenCard** nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, um z. B. einen Missbrauch im Rahmen des Maestro-Systems zu verhindern. Darüber hinaus kann jeder der im Besitz der **1822direkt-SparkassenCard** ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

### 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der **1822direkt-SparkassenCard** ist, kann zulasten des auf der **1822direkt-SparkassenCard** angegebenen Kontos sowie ggf. zulasten zusätzlich definierter Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abheben).

### 6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner **1822direkt-SparkassenCard** oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner **1822direkt-SparkassenCard** fest, so ist die Sparkasse/Landesbank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienservice<sup>1</sup> anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse/Landesbank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienservice sperrt alle für die betreffenden Konten ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCards** sowie ggf. den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Eine Sperrung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene **1822direkt-SparkassenCard** muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die **1822direkt-SparkassenCard** gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

<sup>1</sup> Telefon 0 18 05-02 10 21

## III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

### 1. Geldautomaten-Service und bargeldlose Bezahlung an automatisierten Kassen

#### 1.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen einschließlich der Aufladung der GeldKarte teilt die Sparkasse/Landesbank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen für jedes Konto mit, auf das mit der **1822direkt-SparkassenCard** zugegriffen werden kann. Bei der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** an Geldautomaten und automatisierten Kassen des electronic cash- sowie des Maestro-Systems wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen des Kontos, von dem der Betrag mittels der **1822direkt-SparkassenCard** abgebucht werden soll, durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der jeweilige Verfügungsrahmen überschritten wurde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem vorher zum Konto eingeräumten Kredit von der Sparkasse/Landesbank abgewiesen. Der Karteninhaber darf den jeweiligen Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCards** vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine **1822direkt-SparkassenCard** erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese **1822direkt-SparkassenCard** vereinbaren.

#### 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die **1822direkt-SparkassenCard** kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### 1.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCard** verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### 1.4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der 1822direkt-SparkassenCard an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der 1822direkt-SparkassenCard angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse/Landesbank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II, Nr. 6.2, 6.3, 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der 1822direkt-SparkassenCard vermerkt oder zusammen mit der 1822direkt-SparkassenCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500 € pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Wird die 1822direkt-SparkassenCard missbräuchlich im Rahmen des Maestro-Verfahrens ohne persönliche Geheimzahl nur mit Unterschrift verwendet, so erstattet die Sparkasse/Landesbank diese Schäden in voller Höhe.

## 2. GeldKarte

### 2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete 1822direkt-SparkassenCard kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarten-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

### 2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Sparkasse/Landesbank eingeräumten Verfügungsrahmens (vgl. Abschnitt III, 1.1) zu Lasten des auf der 1822direkt-SparkassenCard angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die Sparkasse/Landesbank unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die Geld-Karte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsuntüchtigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Sparkasse/Landesbank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine 1822direkt-SparkassenCard, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine 1822direkt-SparkassenCard, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag sofort nach dem Aufladen der GeldKarte dem Konto, das auf der 1822direkt-SparkassenCard angegeben ist, belastet.

### 2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben.

Bei jedem Bezahl-Vorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

### 2.5 Haftung bei Verlust aufgeladener GeldKarten

Bei Verlust der 1822direkt-SparkassenCard erstattet die Sparkasse/Landesbank den in der GeldKarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der 1822direkt-SparkassenCard ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

### 2.6 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der 1822direkt-SparkassenCard angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse/Landesbank die danach durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II Nr. 6.2, 6.3, 6.4) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der 1822direkt-SparkassenCard vermerkt oder zusammen mit der 1822direkt-SparkassenCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde)
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden an Geldautomaten und an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System auf 500 € pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## B. POZ-System

### (Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie mittels Lastschrift)

#### 1. Service-Beschreibung

Das POZ-System ermöglicht den Handels- und Dienstleistungsunternehmen die automatische Erstellung von Einzugsermächtigungslastschriften unter Verwendung der 1822direkt-SparkassenCard zum Zwecke des bargeldlosen Bezahls. Bei der Zahlung an Kassen, die das POZ-Logo tragen, zieht das Unternehmen die Forderungen gegen den Karteinhaber mittels Lastschrift ein, für die der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt.

#### 2. Sperrabfrage

Im Rahmen des POZ-Systems sind bis zu jeweils 30,68 € Verfügungen möglich, ohne dass zuvor das Unternehmen prüfen muss, ob die 1822direkt-SparkassenCard gesperrt ist. Auch im Hinblick auf diese eingeschränkte Sperrabfrage muss der Karteninhaber seine Kontoauszüge sorgfältig prüfen.

#### 3. Widerspruch bei POZ-Lastschriften

Der Karten-/Kontoinhaber kann Belastungen des Kontos aus POZ-Lastschriften widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Belastungsbuchung zu erheben.

#### 4. Adressenbekanntgabe

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt, so teilt die Sparkasse/Landesbank dem Unternehmen, das die Lastschrift erteilt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mit, sofern dem Unternehmen eine wirksame schriftliche Einwilligung des Karteninhabers vorliegt, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein 1822direkt-SparkassenCard-Verlust der Sparkasse/Landesbank nicht angezeigt worden war.

## C. Ausführung von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

#### 1. Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner 1822direkt-SparkassenCard und der persönlichen Geheimzahl seiner Sparkasse/Landesbank an Selbstbedienungsterminals Überweisungen bis maximal 1.000 € pro Tag ausführen, soweit dem Karteninhaber von seiner Sparkasse/Landesbank nicht ein anderer Betrag mitgeteilt wurde. Die Überweisungen werden ebenso wie auf Überweisungsvordrucken hereingegebene Anträge von der Sparkasse/Landesbank im Rahmen des banküblichen Organisationsablaufes bearbeitet.

#### 2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Es gelten die Regelungen unter A. Garantierte Zahlungsformen, II. 6.2, 6.3 und 6.4.

#### 3. Fehleingabe der Geheimzahl

Die 1822direkt-SparkassenCard kann an Selbstbedienungsterminals, Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

#### 4. Schadensregulierung

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der 1822direkt-SparkassenCard angezeigt worden ist, übernimmt die Sparkasse/Landesbank danach durch missbräuchliche Überweisungen entstandene Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. A. Garantierte Zahlungsformen, II. Nr. 6.2, 6.3, 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der 1822direkt-SparkassenCard vermerkt oder zusammen mit der 1822direkt-SparkassenCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 1.000 € pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## **D. Kontoauszugsdrucker und Kontoinformationen im Online-Banking**

### **1. Zweckbestimmung**

- Der Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Inhaber einer Automatenkarte, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto ausdrucken zu lassen.
- Wahlweise ist es dem Kunden im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

### **2. Bereithaltung von Belegen**

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Auslagenersatz zuzusenden.

### **3. Haftung der Sparkasse/Landesbank**

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugsdrucker bzw. den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse/Landesbank nur für grobes Verschulden.

### **4. Zusendung von Auszügen**

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Auslagenersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde oder die Speicherkapazität des Geräts erschöpft ist.

### **5. Zugangssperre**

- Ist eine Automatenkarte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Der Kunde hat sich sodann an die kontoführende Stelle zu wenden. Die Sparkasse/Landesbank haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Automatenkarte vom Gerät abgewiesen, eingezogen oder ungültig gemacht wird, im Rahmen ihres Verschuldens.
- Die Sperre des Online-Banking-Zugangs richtet sich nach den Online-Bedingungen.

### **6. Sorgfaltspflichten für die Benutzung von 1822direkt-SparkassenCards**

Die Automatenkarte ist zur Vermeidung von Missbräuchen sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust der Automatenkarte ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen.

Hat der Inhaber der Automatenkarte durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden tragen.

### **7. Widerruf der Sparkasse/Landesbank**

Die Sparkasse/Landesbank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

## **E. Unternehmensbezogene Zusatzanwendungen**

### **1. Speicherung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen auf der 1822direkt-SparkassenCard**

1.1 Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der **1822direkt-SparkassenCard** befindlichen Chip als Speichermedium für Daten von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen), also z.B. zur Speicherung eines elektronischen Fahrscheins zu benutzen (unternehmensbezogene Zusatzanwendungen).

1.2 Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine **1822direkt-SparkassenCard** zur Speicherung unternehmensbezogener Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung auf der **1822direkt-SparkassenCard** erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

### **2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt der Zusatzanwendung**

Die kartenausgebende Sparkasse/Landesbank stellt mit dem Chip auf der **1822direkt-SparkassenCard** lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der **1822direkt-SparkassenCard** die Zusatzanwendungen von Unternehmen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensbezogene Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

### **3. Reklamationsbearbeitung**

Einwendungen, die den Inhalt der unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendungen in die **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die **1822direkt-SparkassenCard** zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

### **4. Keine Angaben der PIN der Sparkasse/Landesbank bei unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen**

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung auf der **1822direkt-SparkassenCard** wird die von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das die unternehmensbezogene Zusatzanwendung in die **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einer separaten von ihm wählbaren PIN abzuspeichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensbezogenen Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

### **5. Sperrmöglichkeit von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen**

Die Sperrung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

**1822direkt**   
Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH

60608 Frankfurt am Main (HRB 41799)  
Tel.: 0 18 03-24 18 22 oder (0 69) 9 4170-0  
Fax: (0 69) 9 4170-71 99  
Internet: <http://www.1822direkt.com>  
BLZ 500 502 01